

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Postfach 15 51
 96305 Kronach

Erklärung bitte 2fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 3. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
 Das Landratsamt leitet die 2. Ausfertigung an das
 Wasserwirtschaftsamt weiter.

**Abgabetermin:
 spätestens bis 30. November vor dem Veranlagungs-
 jahr (Ausschlussfrist)!**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

**Abwasserabgabenrecht;
 Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____**

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Stoff oder Stoffgruppe	Überwachungswert ¹	Kennziffer ²
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}	

Auf die erklärten Werte sind die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV), insbesondere § 5 (Bezugspunkt) und § 6 Abs. 1 (Einhaltung) entsprechend anzuwenden. Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern ist die Anlage zu § 3 AbwAG anzuwenden.

¹ Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „-0“ zu treffen.

² Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe, bei AOX Stichprobe; 2 = qualifizierte Stichprobe; 3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden.

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v. H. _____ v. H.

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheides gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheides nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. Das heißt, die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheides gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Anlage 5

Landratsamt Kronach
Sachgebiet 27
Postfach 15 51
96305 Kronach

Erklärung bitte 2fach dem Landratsamt vorlegen.
Die 3. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
Das Landratsamt leitet die 2. Ausfertigung an das
Wasserwirtschaftsamt weiter.

**Abgabetermin:
spätestens bis 30. November vor dem Veranlagungs-
jahr (Ausschlussfrist)!**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

**Abwasserabgabenrecht;
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____**

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Stoff oder Stoffgruppe	Überwachungswert ¹	Kennziffer ²
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}	

Auf die erklärten Werte sind die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV), insbesondere § 5 (Bezugspunkt) und § 6 Abs. 1 (Einhaltung) entsprechend anzuwenden. Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern ist die Anlage zu § 3 AbwAG anzuwenden.

¹ Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „-,0“ zu treffen.

² Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe, bei AOX Stichprobe; 2 = qualifizierte Stichprobe; 3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden.

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v. H. _____ v. H.

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheides gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheides nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. Das heißt, die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheides gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Anlage 5

Landratsamt Kronach
Sachgebiet 27
Postfach 15 51
96305 Kronach

Erklärung bitte 2fach dem Landratsamt vorlegen.
Die 3. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
Das Landratsamt leitet die 2. Ausfertigung an das
Wasserwirtschaftsamt weiter.

**Abgabetermin:
spätestens bis 30. November vor dem Veranlagungs-
jahr (Ausschlussfrist)!**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

**Abwasserabgabenrecht;
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____**

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Stoff oder Stoffgruppe	Überwachungswert ¹	Kennziffer ²
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}	

Auf die erklärten Werte sind die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV), insbesondere § 5 (Bezugspunkt) und § 6 Abs. 1 (Einhaltung) entsprechend anzuwenden. Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern ist die Anlage zu § 3 AbwAG anzuwenden.

¹ Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „-,0“ zu treffen.

² Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe, bei AOX Stichprobe; 2 = qualifizierte Stichprobe; 3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden.

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v. H. _____ v. H.

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheides gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheides nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. Das heißt, die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheides gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.